Erneuerung des Betrauungsakts

der Gemeinde Pullach i. Isartal

für die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES 2012/21/EU DER KOMMISSION

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

-Freistellungsbeschluss-

[Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380],

der

MITTEILUNG 2012/C 8/02 DER KOMMISSION

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

-DAWI-Mitteilung-

[Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9404]

Erneuert durch den DAWI-Freistellungsbeschluss (EU) 2025/26 zum 08. Januar 2026

und der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

ENTWURF

Präambel

Die Gemeinde Pullach i. Isartal verfolgt das Ziel, eine flächendeckende, leistungsfähige, nachhaltige und diskriminierungsfrei zugängliche digitale Infrastruktur im Gemeindegebiet sicherzustellen.
Die Verfügbarkeit gigabitfähiger Breitbandanschlüsse stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe der Bevölkerung am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, für die Entwicklung des örtlichen Gewerbes sowie für die Funktionsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen dar. Die Bereitstellung einer leistungsfähigen passiven Glasfaser-Infrastruktur liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse und dient der kommunalen Daseinsvorsorge.
Vor diesem Hintergrund betraut die Gemeinde Pullach i. Isartal die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen (kurz: das VBS Kommunalunternehmen) mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 57 der Gemeindeordnung obliegt den Gemeinden die Daseinsvorsorge als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Dazu zählt auch die Versorgung der Bürger mit zuverlässiger und kostengünstiger Kommunikationsinfrastruktur.
Breitbandanschlüsse sind für das Wirtschaftswachstum und für Innovation in allen Wirtschaftszweigen sowie für den sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa von strategischer Bedeutung. In der Strategie Europa 2020 (im Folgenden „Europa 2020“) wird die Breitbandversorgung als Teil der Wachstumsstrategie der EU für das kommende Jahrzehnt besonders hervorgehoben und es werden ehrgeizige Ziele für die Breitbanderschließung gesetzt. Die Digitale Agenda für Europa (im Folgenden „Digitale Agenda“)[1], eine der Leitinitiativen von Europa 2020, erkennt den sozioökonomischen Nutzen von Breitbanddiensten, insbesondere ihre Bedeutung für Wettbewerbsfähigkeit, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigung an. Intelligentes,

[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – *Eine Digitale Agenda für Europa*, KOM(2010) 245 endg.

nachhaltiges und integratives Wachstum, das Ziel von Europa 2020, setzt auch voraus, dass Breitbandanschlüsse für den Zugang zu hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen flächendeckend und zu erschwinglichen Preisen geschaffen werden. Die Herausforderung zu meistern, eine qualitativ hochwertige und erschwingliche Breitbandinfrastruktur zu finanzieren, ist für Europa essenziell, um seine Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu stärken, Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, Standortverlagerungen der Wirtschaft zu verhindern und Auslandsinvestitionen zu sichern. In der Digitalen Agenda wird erneut das Ziel von Europa 2020 bekräftigt sicherzustellen, dass bis 2020 I) alle Europäer Zugang zu deutlich höheren Internetgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s bekommen und II) mindestens 50 % aller europäischen Haushalte Internetzugänge mit über 100 Mbit/s haben.
Für das Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal wurden seit 2023 mit mehreren Anbietern Gespräche für die Übernahme und Weiterführung der bereits gebauten Infrastruktur geführt, um der Gemeindebevölkerung den Zugang zum Glasfasernetz zu ermöglichen. Private Anbieter, wie OXG (eine 50%ige Tochter von Vodafone) und Deutsche Glasfaser, sind seit 2025 dabei diverse Haushalte im Gemeindegebiet Pullach ans Glasfasernetz anzuschließen.

§ 2 Betrautes Unternehmen und Geltungsbereich, Art der Dienstleistungen
(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Mit der Aufgabe der Bereitstellung einer passiven NGA-Infrastruktur wird die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen, als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts im Sinne der Art. 89 ff. GO betraut. Die Beauftragung der VBS beschränkt sich räumlich auf das Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal.

(2) Die von der VBS wahrzunehmende Aufgabe beinhaltet die dauerhafte Bereitstellung eines passiven NGA-Netzes, an das alle Einwohnerinnen und Einwohner und alle Unternehmen Pullachs angeschlossenen werden können.

(3) Im Rahmen des Betrauungsaktes wird die VBS verpflichtet, bei der Realisierung von NGA-Infrastrukturen sowie der Konzessionierung der Nutzung, die Maßgaben der Bundesrahmenreglung Leerrohre einzuhalten. Insoweit ist u.a. die Nichtdiskriminierung von Betreibern sowie die Neutralität und Transparenz einer Konzessionsvergabe zu gewährleisten. Die VBS ist bei der Konzessionierung zur entsprechenden Anwendung vergaberechtlicher Prinzipien verpflichtet.
Weitergehend hat die VBS mit einer Konzessionserteilung Betreiber zu verpflichten, Diensteanbietern oder auch anderen Betreibern gemäß den beihilferechtlichen Vorgaben einen offenen Netzzugang zu gewähren (Open Access).
Die VBS wird weiterhin verpflichtet, im Rahmen der mit dieser Betrauung übertragenen Aufgaben auch etwaigen Anpassung und Erweiterung der Rechtslage nachfolgend uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 entstehenden Nettokosten kann die Gemeinde der VBS eine Ausgleichszahlung zuwenden. Die maximale Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres als Differenz zwischen den Kosten und Einnahmen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Kostenallokationsmethode). Auf dieser Grundlage entscheidet die Gemeinde auf Antrag der VBS über die Ausgleichshöhe. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der VBS auf die Ausgleichszahlung.

(2) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite (vgl. Art. 5 Rnr. 18-22 Freistellungsbeschluss) aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Da sich die Tätigkeit der VBS nicht auf die Bereitstellung der NGA-Infrastruktur beschränkt, dürfen nur die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.

(3) Die Kosten für etwaige Investitionen, vor allem in die Infrastruktur, können berücksichtigt werden, wenn sie für die Bereitstellung des NGA-Netzes erforderlich sind.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung

(Zu Art. 4, 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 entsteht, müssen die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderungen der Finanzierungsmaßnahmen zu Gunsten der VBS eindeutig und nachvollziehbar aus dem Wirtschaftsplan der VBS hervorgehen. Die VBS muss gewährleisten, dass die Mittel ausschließlich für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verwendet werden. Die VBS führt daher jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2005 80/723/EWG) i.V.m. Art. 5 Abs. 5 der Freistellungsentscheidung getrennt geführt.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen. Bei der Jahresabschlussprüfung soll eine gesonderte Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Ausgleichszahlungen und deren Höhe beauftragt werden.

(4) Die Gemeinde fordert die VBS bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Beschlusses der Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Dauer der Betrauung und Widerrufsrecht

(1) Die Betrauung der VBS wird für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgesprochen; sie kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Betrauung beginnt am 25.11.2026.

(3) Sie endet mit Ablauf des 24.11.2036.

(4) Der Gemeinderat kann vor Ablauf der Betrauungsdauer eine Verlängerung oder Neuregelung beschließen.

§ 7 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.04.2013 den ursprünglichen Betrauungsakt beschlossen. Dieser ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Die VBS erhält die Freigabe, die betrauungsaktfreien Jahre 2024/2025 trotzdem nach dem alten Betrauungsakt abzurechnen.

Pullach i. Isartal, den 25.11.2026

Christine Eisenmann

Erste Bürgermeisterin

ENTWURF